

GEMEINDE LUTTER

- DER BÜRGERMEISTER -



über
Verwaltungsgemeinschaft Uder - Siedlung 14 - 37318 Uder

Standort:

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben:

ausgegangen: 2022

Unser Zeichen: 621.410/022742

abgenommen: 2022

Auskunft erteilt: Herr Müller

Datum: 01.04.2022

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lutter hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Allgemeines Wohngebiet „Im Langtal“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 1,13 ha.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Weiterentwicklung des bestehenden Wohngebietes „Im Langtal“ für Ein- und Zweifamilienhäuser.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung in der Zeit vom

25. April bis einschließlich 30. Mai 2022

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder, Zimmer 207 in der Zeit von

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

aus. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten.

Weiterhin können die nach § 4 Abs. 4 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft unter

<https://www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen>

eingesehen werden.

Gemeinde Lutter
Am Anger 24 a
37318 Lutter
Telefon: 036083/40072

Sprechzeiten:
Do: 17:30 - 19:00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE63 8205 7070 0230 0001 34

Gläubiger-ID:
DE03ZZZ00000086245

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a und § 13 b BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung benachrichtigt worden.

Während dieser Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Müller
Bürgermeister